

# RS Vwgh 1993/2/18 92/09/0285

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1993

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §51 Abs1;

BDG 1979 §91;

BDG 1979 §92 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Der VwGH teilt nicht die Auffassung des Beschuldigten, wonach eine "Urlaubsreise" eines Beamten während eines Krankenstandes nur einen geringen Schuldgehalt erkennen lasse und keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich ziehe, weil gegen diese Annahme sowohl die negative Beispieldwirkung für den Dienstbetrieb als auch der berechtigte Unmut der Öffentlichkeit sprechen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090285.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)